

730.03

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 12.04.1994 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderungen:

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2001 mit Wirkung zum 01.01.2002.

- § 3

730.03

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die von der Gemeinde zugewiesenen Marktplätze werden Marktgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der Marktgebühr ist jeder Händler, der am Markt teilnimmt.

§ 3
Gebührensätze

Standgelder

beim Herbst- und Wintermarkt, pro angefangenem lfdm	€ 2,50
mindestens aber	€ 5,00
beim Pfingstmarkt, pro angefangenem lfdm	€ 7,50

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Platzes durch den/die Marktmeister/in und werden bei Bekanntgabe fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 02.03.1993 außer Kraft.